Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/9/28 5Ob582/82, 3Ob309/97f, 5Ob182/99x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1982

Norm

ABGB §1295 IId4a

Rechtssatz

Nur wenn die unvermeidbaren Risken des Schilaufes durch das Hinzutreten weiterer als schuldhaft zuzurechnender Verhaltensweisen vermehrt werden, also etwa das Fahrverhalten nicht der Beschaffenheit des Geländes, der Schneelage und dem fahrerischen Können angepaßt ist oder allgemein anerkannte Ausübungsregeln mißachtet werden, haftet der Sportler dem anderen für den zugefügten Schaden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 582/82
  Entscheidungstext OGH 28.09.1982 5 Ob 582/82
- 3 Ob 309/97f
  Entscheidungstext OGH 23.02.1998 3 Ob 309/97f
- 5 Ob 182/99x
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 182/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0023396

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at